ÄNDERUNG DER VERFASSUNG DES KANTONS ZUG (AUFHEBUNG DER BESTIMMUNG ÜBER DIE ERTEILUNG DES BÜRGERRECHTS)

UND

ÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND ERWERB UND VERLUST DES GE-MEINDE- UND KANTONSBÜRGERRECHTS (BÜRGERRECHTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION VOM 19. SEPTEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission hat Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2007 an der Halbtages-Sitzung vom 19. September 2007 beraten. Die Vorsteherin der Direktion des Innern, Frau Manuela Weichelt-Picard, vertrat das Geschäft aus Sicht des Regierungsrates. Begleitet wurde sie von Frau Monika Fässler, 2. stv. Generalsekretärin. Das Protokoll führte Frau Ruth Schorno.

Wir erstatten Ihnen hierzu Bericht und gliedern ihn wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Eintretensdebatte
- 3. Detailberatung
- 4. Zu den einzelnen Gesetzesänderungen
- 5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 12. Juni 2007 Bericht und Antrag zur Änderung der Verfassung des Kantons Zug des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BGS 121.3) unterbreitet

(Vorlage Nrn. 1554.1/.2/.3 - 12411/12/13). Die Vorlage sieht in zwei Bereichen Neuerungen vor:

Im Bereich der Einbürgerungsverfahren ist das kantonale Recht an das geänderte eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0) anzupassen, dessen revidierter Art. 38 auch für kantonale und kommunale Behörden zwingend vorschreibt, dass die Einbürgerungsgebühren höchstens die Verfahrenskosten decken dürfen. Eine Bemessung der Gebühren nach Einkommen und Vermögen oder nach anderen leistungsunabhängigen Kriterien - wie dies bisher gemäss § 14 des kantonalen Bürgerrechtsgesetz vorgeschrieben war - ist unzulässig. Die Festsetzung der Gebühren bedarf daher einer Neuregelung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz.

Im Weiteren ist eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen für Bürgerrechtsverfahren vorgesehen. Bereits in seinem Kreisschreiben vom 12. August 2003 hat der Regierungsrat mit Hinweis auf die neuere Rechtssprechung des Bundesgerichtes, die insbesondere eine Begründung von Einbürgerungsentscheiden verlangt, darauf hingewiesen, dass eine definitive Regelung des Einbürgerungsverfahrens im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes erfolgen soll. Der Kantonsrat hat zudem am 26. Oktober 2006 mit 37 zu 28 Stimmen die Motion von Kantonsrat Alois Gössi als erheblich erklärt, die eine Übertragung der Zuständigkeit für den Erwerb des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts auf die Exekutive sowie den Erlass von Einbürgerungsentscheiden in Form von beschwerdefähigen Verfügungen verlangt. Der kantonsrätliche Auftrag sowie die erwähnten Bundesvorgaben werden mit der Vorlage des Regierungsrates zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung und im Bürgerrechtsgesetz umgesetzt.

2. Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte wurde vorab der Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage diskutiert. So wurde einerseits darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene voraussichtlich zweite Hälfte 2008 / erste Hälfte 2009 über die Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen" abgestimmt werden soll, und daher zuerst der Volksentscheid abgewartet werden soll. Überdies ist die Vorlage mit der SVP Initiative nicht kompatibel, so dass bei Annahme der Initiative beim geänderten Gesetz eine Anpassung vorgenommen werden müsste. Die zwei in der Regierungsratsvorlage erwähnten Bundesgerichtsurteile stehen in keinem Zusammenhang mit der Gesetzesänderung, denn zur Erfüllung der Ersteren müsste lediglich § 66 im Gemeindegesetz geändert werden. Andererseits wurde auf die Tatsache, dass in den letzten Jahren einige

andere Kantone ihre Einbürgerungsgesetzgebung an die Bundesrechtssprechung angepasst haben, verwiesen. Zudem wurde an den vom Kantonsrat im Zusammenhang mit der Motion von Kantonsrat Alois Gössi erteilten Auftrag erinnert, der mit der Vorlage des Regierungsrates zur Änderung der Kantonsverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes umgesetzt wird. Bezüglich der Festlegung einer Höchstgrenze für Einbürgerungsgebühren wurden die Möglichkeiten einer Verankerung auf Verordnungsebene bzw. eines Verweises auf andere Erlasse erörtert. Aus der Kommissionsmitte wurde dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass die Gesetzesänderung nicht in synoptischer Form vorliegt. Dies wäre sehr hilfreich insbesondere bei Paragraphen, welche ersatzlos aufgehoben werden.

Nach eingehender Diskussion entschied die Kommission mit 7:6 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit auf die Vorlage einzutreten, nicht zuletzt auch, weil die Volksinitiative "für demokratische Einbürgerungen" weder die Gebühren noch die Zuständigkeit Legislative / Exekutive betrifft.

3. Detailberatung

3.1. Zuständigkeit der Exekutiven

Die Übertragung der Einbürgerungszuständigkeit auf Bürgerrat und Regierungsrat gab zu keinen längeren Diskussionen Anlass. Stillschweigend hat die Kommission den Anträgen des Regierungsrates zur Zuständigkeitsübertragung in § 16 und 21 Bürgerrechtsgesetz sowie zur Streichung von § 41 Bst. p der Kantonsverfassung zugestimmt. Im Weiteren hat die Kommission mit 13: 1 Stimmen beschlossen, den Regierungsrat ähnlich den Bürgerräten zu verpflichten, über die Einbürgerungen zu informieren. Die Angaben des Regierungsrates sind im Rechenschaftsbericht aufzuführen.

3.2. Neuregelung der Gebühren für Einbürgerungsverfahren

Eine Kommissionsmehrheit hat sich für die Festlegung einer Maximalgebühr für Einbürgerungsverfahren ausgesprochen, will diese jedoch nicht betragsmässig in § 14 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz festlegen, sondern durch einen Verweis auf Ziff. 61 des Verwaltungsgebührengesetzes (BGS 641.1). Zudem wurde die in der Vorlage des Regierungsrates beantragte Ermächtigung der Gemeinden bzw. der Direktion des Innern zum Erlass der Gebühren bei Härtefällen (§§ 14^{bis} und 19^{bis}) von der Kommission mit 9 : 5 Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit hielt dazu fest, dass Einbürgerungsgebühren in jedem Fall erhoben werden sollen und dem

Bürgerrat sowie dem Kanton keine Möglichkeit einer Härtefallanwendung zukommen soll. Die Minderheit argumentierte mit vergleichbaren Härtefallbestimmungen in anderen Erlassen und dem Hinweis, dass die neue Gebührenregelung für tiefe Einkommensschichten zu einer Gebührenerhöhung führt. Im Übrigen folgte die Kommission mit wenigen, untergeordneten Änderungen dem Antrag der Regierung.

4. Zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Nachfolgend werden die einzelnen Anträge zu den einzelnen Bestimmungen aufgeführt. Zu den Begründungen dieser Anträge wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Paragraphen und Absätze, bei denen die Kommission einstimmig oder stillschweigend dem regierungsrätlichen Antrag zugestimmt hat, werden nicht aufgeführt.

§ 14 Gebühren

Absatz 1

Antrag Kommission: "Für das Einbürgerungsverfahren ..."

Der Antrag des Regierungsrates wurde mit dieser Änderung einstimmig gutgeheissen.

Absatz 2 Satz 2

Antrag Kommission: "Die Obergrenze wird analog Ziff. 61 des

Verwaltungsgebührentarifs (BGS 641.1) festgelegt."

Eine Kommissionsminderheit unterlag mit 4 : 9 Stimmen dem Antrag, den 2. Satz von Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Die Kommission hat mit 13 : 1 Stimmen die oben stehende Formulierung beschlossen.

§ 14^{bis} (neu) Gebührenerlass

Antrag Kommission: Streichen.

Die Kommission hat mit 9:5 die Streichung dieser Bestimmung beschlossen.

§ 14^{ter} (neu) Kostenvorschuss

Absatz 1

Antrag Kommission: "Der Bürgerrat kann das Einbürgerungsverfahren ..."

Der Antrag des Regierungsrates wurde mit dieser Änderung einstimmig gutgeheissen.

§ 17^{bis} Information über Einbürgerungen

Die Kommissionsminderheit unterlag mit 4 : 9 bei 1 Enthaltung mit dem Antrag, den Beruf als weitere Angabe zur Person aufzuführen.

§ 19 Gebühren

Absatz 1

Antrag Kommission: "Für die Einbürgerungsverfahren ..."

Der Antrag des Regierungsrates wurde mit dieser Änderung stillschweigend gutgeheissen.

Absatz 2 Satz 2

Antrag Kommission: "Die Obergrenze wird analog Ziff. 61 des

Verwaltungsgebührentarifs (BGS 641.1) festgelegt."

Die Kommission hat dem Antrag mit 13:1 bei 1 Enthaltung zugestimmt.

§ 19^{bis} (neu) Gebührenerlass

Antrag Kommission: Streichen.

Die Kommission hat dem Antrag mit 9:5 zugestimmt.

§ 19^{ter} (neu) Kostenvorschuss

Absatz 1

Antrag Kommission: "Die Direktion des Innern kann das

Einbürgerungsverfahren ..."

Der Antrag des Regierungsrates wurde mit dieser Änderung einstimmig gutgeheissen.

§ 21 Zuständigkeit und Verfahren

Absatz 3 (neu)

Antrag Kommission: "Der Regierungsrat macht im Rechenschaftsbericht

Angaben über die erfolgten Einbürgerungen."

Die Kommission hat mit 13:1 Stimmen den Antrag gutgeheissen.

5. Schlussabstimmung und Antrag

In der Schlussabstimmung hat die vorberatende Kommission die Vorlage Nrn. 1554.2/.3 - 12412/13 mit den beschlossenen Änderungen je mit 11 : 3 Stimmen gutgeheissen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Kommission,

auf die Vorlagen Nrn. 1554.2/.3 - 12412/13 einzutreten und den Vorlagen mit den Änderungen der Kommission (Vorlage Nr. 1554.4 - 12559) zuzustimmen.

Zug, 19. September 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Rudolf Balsiger

Kommissionsmitglieder:

Balsiger Rudolf, Zug, **Präsident**Barmet Monika, Menzingen
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Frischknecht Eric, Hünenberg
Gössi Alois, Baar
Hausheer Andreas, Steinhausen
Huwyler Andreas, Hünenberg
Iten Albert C., Zug
Landtwing Alice, Zug
Langenegger Beni, Baar
Nussbaumer Karl, Menzingen
Schmid Moritz, Walchwil
Sivaganesan Rupan, Zug
Stadlin Karin Julia, Risch
Walker Arthur, Unterägeri